

AMT FÜR GESUNDHEIT	
E	16. März 2007
AZ	

Vereinbarung

zwischen dem

Schweizerischen Epilepsie-Zentrum, 8008 Zürich

(nachfolgend „Klinik“)

und der

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

(nachfolgend „Liechtenstein“)

betreffend die

epileptologischen und neurologischen Akut- und Rehabilitationsleistungen für die
grund- und überobligatorischversicherten Patientinnen und Patienten mit
liechtensteinischer Krankenversicherung

1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Klinik behandelt und betreut die grundversicherten Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischer Krankenversicherung auf Zuweisung im Bereich der epileptologischen und neurologischen Leistungen.

2 Umfang der Leistungen

Die Klinik garantiert dem Vertragspartner, dass sie der Patientin oder dem Patienten die optimale individuelle ärztliche und pflegerische Behandlung und Betreuung gewährt und die Hospitalisierung in einem Mehrbettzimmer mit dem für den grundversicherten Patienten erforderlichen Komfort ermöglicht.

3 Aufnahmebereitschaft / Notfallversorgung

Die grundversicherten Patientinnen und Patienten werden unabhängig des Zuweisers (Akutspital oder allenfalls auch durch einen Spezial- oder Hausarzt) so bald wie möglich aufgenommen.

Die Klinik garantiert einen fachärztlichen Notfalldienst für die stationären Patientinnen und Patienten rund um die Uhr.

4 Entschädigung für die Leistungen

Die Abgeltung der verschiedenen Leistungen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung sind im Anhang 1 (stationär und ambulant) sowie für den Zusatzversicherungsbereich im Anhang 2 geregelt. Diese und weitere erforderliche Anhänge sind ein integrierender Vertragsbestandteil. Der jeweils aktuelle mit dem Verband der Zürcher Krankenhäuser (VZK) vereinbarte Tarif für ärztliche Zusatzleistungen wird dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband vom Epilepsie-Zentrum zugestellt, da dieser gemäss Anhang 2 Vertragsbestandteil ist.

5 Ein- und Austrittstag

Für den Ein- und Austrittstag werden die ungekürzten Tagesteilpauschalen verrechnet.

6 Urlaubsregelung

Für den Urlaubsantrittstag und den Wiedereintrittstag nach dem Urlaub wird je eine volle Tagesteilpauschale verrechnet. Für sämtliche dazwischen liegende Urlaubstage kann im Sinne einer Reservationsgebühr insgesamt eine Tagesteilpauschale verrechnet werden.

7 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Klinik stellt die Rechnung für die erbrachten Leistungen mit allen nachstehend erforderlichen Informationen zum behandelten Fall an die zuständige Krankenversicherung:

Personalien

Angaben zum Kostenträger

Eintritt- und Austrittstermin

Grund der Einweisung und Zuweiser (Arzt oder Spital) sowie Art (Krankheit/Unfall) der Einlieferung

Behandlungsart/Definition des Aufenthaltes

Die geleisteten Aufwendungen für die persönlichen Bedürfnisse werden den Patienten direkt in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen werden, falls sie dieser Vereinbarung entsprechen von der Krankenversicherung innert 30 Tagen nach Erhalt netto bezahlt. Die zu beanstandenden Punkte sind vor Bezahlung zwischen der Klinik und der Krankenversicherung zu klären.

8 Kostengutsprache

Weist sich ein Patient als Grundversicherter nach liechtensteinischem Krankenversicherungsrecht aus, ist die Kostengutsprache vor Eintritt in die Klinik vom Versicherer einzureichen. Der Versicherer ist verpflichtet, innert 5 Arbeitstagen nach Erhalt des Gutsprache gesuches die Übernahme der Kosten im Rahmen dieser Vereinbarung zu garantieren, bzw. lehnt die Kostenübernahme unter Angabe der Begründung ab. Nach Ablauf dieser Frist ohne Erteilung einer Kostengutsprache haftet er für die Kosten, wie wenn er Gutsprache erteilt hätte. Vorbehalten bleiben Nichtpflicht-Leistungen.

Im Zweifelsfall ist der Landesphysikus (Amt für Gesundheit) des Fürstentums Liechtenstein zu konsultieren.

Wird die Aufenthaltsdauer von 15 Tagen überschritten, ist spätestens am 10. Tag der Landesphysikus und der Vertrauensarzt des Krankenversicherers mit detaillierten Angaben über den weiteren Behandlungsverlauf und den für die Beurteilung erforderlichen Informationen zu bedienen; ihnen sind alle notwendigen Auskünfte über die bisherigen und die künftigen medizinisch erforderlichen Leistungen zu geben. Aufgrund der neuen medizinischen Beurteilung wird die Verrechnungsart der weiteren Leistungen mit der neuen Kostengutsprache schriftlich festgelegt.

9 Qualitätssicherung und Leistungsstatistiken

Die Klinik beteiligt sich an allen obligatorischen Qualitätssicherungsmassnahmen und -projekten.

Dem Landesphysikus (Amt für Gesundheit) sind von der Klinik jährlich die ordentlichen betrieblichen und ärztlichen Statistikdaten sowie die Patientenstatistik mit Aufenthaltsdauer und mit der Anzahl Patienten je Eintrittsdiagnosen in den vertraglichen Bereichen zuzustellen.

10 Inkrafttreten / Kündigung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 21. Juni 2005.

Die Vertragspartner sind bereit alle 2 Jahre die Preise im Anhang neu zu diskutieren, wobei eine Preisverhandlung aufgrund nationaler oder internationaler Begebenheiten oder gesetzlicher Veränderungen oder neuer anerkannter Kalkulationen (Behandlungspfade) nach einer Vorankündigung mit einer Frist von 3 Monaten jederzeit möglich ist.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei eine Vertragsänderung aufgrund gesetzlicher Änderungen, sei es durch Beschwerdeentscheide oder Gesetzesänderungen jederzeit möglich sind. Eine Kündigung kann jeweils auf ein Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

11 Schlussbestimmungen

Die Klinik garantiert dem Fürstentum Liechtenstein, dass sie ein langfristiger Vertragspartner ist und die Klinik ihrerseits jederzeit alles unternimmt, dass sie bezüglich personellen Ressourcen (Aus- und Weiterbildung etc.) und der medizintechnischen und innerbetrieblichen Infrastruktur, sich als fortschrittliche und medizinisch moderne Klinik nennen kann und diesbezüglich das Benchmarking für sich entscheiden kann.

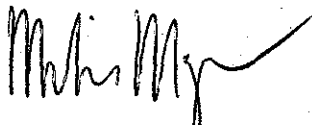
Dieser Vertrag entfaltet keine direkte Wirkung für die Invalidenversicherung. Die Invalidenversicherung kann jedoch diese Vereinbarung übernehmen und wendet dabei den vereinbarten schweizerischen Tarif und Taxpunktwert der Invalidenversicherung an.

Vaduz, 5. März 2007
RA 2007/425-6642

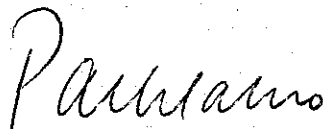
Zürich, ... 8. 3. 2007

**Für das
Fürstentum Liechtenstein**

**Für das
Schweizerische Epilepsie-Zentrum**



Dr. Martin Meyer
Regierungsrat



Dr. Christoph Pachlatko
Allg. Direktor



Anton Peterer
Leiter Finanzwesen